



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER KANTONALEN BERUFSMATURITÄTSVERORDNUNG

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:		Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.23
Autor:	Pius Felder	Status:		DruckDatum:	15.06.23
Ablage/Name:	NG 313.13 kBMV Teilrevision Bericht externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2022.NWBID.24

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Zentrale Revisionsinhalte	4
4	Finanzielle Auswirkungen	5
5	Kommentar zum Revisionsentwurf	5
6	Terminplan	6

1 Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision dient der Harmonisierung der Aufnahmebedingungen in Berufsmaturitätslehrgänge nach der beruflichen Grundbildung in der Zentralschweiz. Als zentraler Revisionsinhalt wird eine Zulassungsnote für die prüfungsfreie Aufnahme in Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute eingeführt. Diese basiert auf den schulischen Erfahrungsnoten, die in das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung einfließen. Bei entsprechender Leistung ermöglicht dies Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung direkt im Anschluss an den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses prüfungsfrei in einen Berufsmaturitätslehrgang einzutreten. Bisher mussten Sie vorsorglich eine Aufnahmeprüfung absolvieren, da das eidgenössische Fähigkeitszeugnis zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids noch nicht vorlag. Im Übrigen wird die Gültigkeitsdauer der Zulassungsvoraussetzungen gemäss der aktuellen Praxis in der Zentralschweiz explizit festgeschrieben.

2 Ausgangslage

In der Zentralschweiz ist die interkantonale Mobilität im Bereich der Berufsbildung gross. Dies gilt auch für die Berufsmaturitätslehrgänge nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung als Vollzeitangebot oder berufsbegleitend als Teilzeitangebot (BM2). Die interkantonalen Zuweisungen erfolgen jeweils mit einer Kostengutsprache des Wohnsitzkantons, wobei der Kanton Nidwalden mangels eines eigenen Angebots alle Interessentinnen ausserkantonale zuweist.

Während die Kantone Luzern, Schwyz, Uri und Zug bisher das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraussetzten, ermöglichen die Kantone Obwalden und Nidwalden bereits seit längerem eine prüfungsfreie Aufnahme. Aufgrund aktueller Forschungsergebnisse, die zeigen, dass restriktive Zulassungsbedingungen wie eine Aufnahmeprüfung nicht zu einer höheren Erfolgsquote und auch nicht zu einer tieferen Dropout-Quote führen, besteht in den Zentralschweizer Kantonen die Absicht, die Aufnahmeverfahren in die BM2 zu harmonisieren. Diese Absicht wurde durch die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) an ihrer Sitzung vom 23. September 2022 bekräftigt. Die BKZ empfiehlt den Kantonen die Harmonisierung der prüfungsfreien Aufnahme in die BM2 in der Zentralschweiz gemäss den von der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ausgearbeiteten Regeln umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in den Kantonen Luzern und Schwyz bereits mit dem Aufnahmeverfahren 2023. Die übrigen Zentralschweizer Kantone beabsichtigen die Umsetzung mit dem Aufnahmeverfahren 2024.

3 Zentrale Revisionsinhalte

Die prüfungsfreie Aufnahme in die BM2 erfolgt zukünftig in allen Kantonen der Zentralschweiz, wenn die berufliche Grundbildung vor höchstens zwei Jahren mit einer Gesamtnote von 5.0 abgeschlossen wurde. Für Lernende, welche die Anforderungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, bleibt die Aufnahme wie bis anhin über das Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich. Die Aufnahmeprüfung sieht in allen Zentralschweizer Kantonen einheitliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik vor. Da diese Regelungen im Kanton Nidwalden bereits bestehen, muss abgesehen von der Festlegung der Gültigkeitsdauer der bestandenen Aufnahmeprüfung keine Änderung dieser Bestimmungen vorgenommen werden. Die Gültigkeitsdauer wird befristet auf das Prüfungsjahr sowie die zwei darauffolgenden Jahre.

Für Lernende, welche die BM2 direkt im Anschluss an die berufliche Grundbildung absolvieren wollen, liegt zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids noch keine Gesamtnote vor. In der Konsequenz müssen sie deshalb vorsorglich die Aufnahmeprüfung absolvieren. Mit der Einführung einer Zulassungsnote auf Basis der schulischen Erfahrungsnoten wird diesen Lernenden ermöglicht, sich auf den Abschluss der beruflichen Grundbildung zu konzentrieren und sich

nicht parallel dazu auf eine Aufnahmeprüfung vorbereiten zu müssen. Die neu eingeführte Zulassungsnote ist ausschliesslich für prüfungsfreie Aufnahmen massgebend, die direkt im Anschluss an die berufliche Grundbildung erfolgen. Sobald das eidgenössische Fähigkeitszeugnis vorliegt, erfolgt die prüfungsfreie Aufnahme im Abschlussjahr sowie in den zwei darauffolgenden Jahren aufgrund der beim Abschluss erzielten Gesamtnote.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Ergänzung der Bestimmungen zur prüfungsfreien Aufnahme in die BM2 hat für den Kanton Nidwalden keine finanziellen Auswirkungen. Die Zuweisungen erfolgen wie bis anhin ausserkantonale und werden gemäss der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; NG 313.24) unterstützt.

5 Kommentar zum Revisionsentwurf

§ 1 Geltungsbereich

Bisher war der Geltungsbereich der Verordnung auf die Berufsmaturitätslehrgänge der Berufsfachschule Nidwalden beschränkt. Da gemäss der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1) der Wohnsitzkanton auch bei ausserkantonalem Schulbesuch für die Zulassungsverfahren zur Berufsmaturität zuständig ist, wird der Geltungsbereich der Verordnung auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden ausgeweitet.

§ 7 Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeprüfung

In §§ 7 ff. wird zum besseren Verständnis der Titel «Aufnahmeverfahren» mit Nummerierung eingefügt.

Die Bestimmungen zur Aufnahmeprüfung bleiben unverändert. Neu eingefügt wird Abs. 4a, der die Gültigkeitsdauer der bestandenen Aufnahmeprüfung gemäss aktueller Praxis auf das Prüfungsjahr sowie die zwei darauffolgenden Jahre befristet.

§ 8 2. Prüfungsfreie Aufnahme

Abs. 1 erfährt inhaltlich keine Veränderung. Es wird lediglich der Verweis auf die Aufnahmeverordnung Berufsmittelschulen in verkürzter Form eingeführt.

Abs. 2 Ziff. 1 gibt inhaltlich die bisherige Regelung zur prüfungsfreien Aufnahme in Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute wieder. Präzisiert wird lediglich die Befristung der prüfungsfreien Aufnahme auf das Abschlussjahr sowie die zwei darauffolgenden Jahre.

Neu eingeführt wird die Bestimmung zur Zulassungsnote in § 8 Abs. 2 Ziff. 2. Diese gilt ausschliesslich für Lernende, die direkt im Anschluss an die berufliche Grundbildung in einen Berufsmaturitätslehrgang eintreten wollen. Diese mussten bisher vorsorglich die Aufnahmeprüfung absolvieren, weil zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids noch kein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und damit keine Gesamtnote vorlag.

Abs. 3 definiert die Berechnung der Zulassungsnote. Diese entspricht dem auf eine Dezimalstelle gerundeten Mittel der ungewichteten schulischen Erfahrungsnoten bis und mit dem ersten Semester des Abschlussjahres, welche für das Qualifikationsverfahren gemäss der Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die jeweilige berufliche Grundbildung beigezogen werden. Da die schulischen Erfahrungsnoten, die in das Qualifikationsverfahren einfließen, in der Regel nur Positionsnoten für einzelne Qualifikationsbereiche bilden, muss zwingend auf eine Gewichtung verzichtet werden. Die neue Regelung entbindet die betroffenen Lernenden, die eine Zulassungsnote von mindestens

5.0 erzielen, von der Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung, während sie sich gleichzeitig auf den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorbereiten müssen.

§ 8a 3. Berufsmaturitätslehrgänge Gestaltung und Kunst

Diese Regelung wird neu eingefügt. Sie betrifft nur die Berufsmaturitätslehrgänge mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst. Sie dient der Präzisierung der Zulassungsvoraussetzungen, stellt aber inhaltlich keine Änderung gegenüber dem Status Quo dar. Für Berufsmaturitätslehrgänge dieser Art ist immer eine gestalterische Eignungsprüfung zu absolvieren. Dies unabhängig davon, ob das Aufnahmeverfahren prüfungsfrei (gemäss § 8) oder mit Prüfung (gemäss § 7) absolviert wird.

6 Terminplan

Der Terminplan sieht wie folgt aus:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| - externe Vernehmlassung | Juni 2023 – September 2023 |
| - Verabschiedung durch RR | Oktober 2023 |
| - Inkrafttreten | 1. Januar 2024 |

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli